

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz,
Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1442 –**

Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf islamfeindlichen Internetportalen, wie dem nach eigenen Angaben von teilweise über 100 000 Besucherinnen und Besuchern am Tag gelesenen Blog „Politically Incorrect“ (PI), werden insbesondere in den Leserkomentaren Musliminnen und Muslime in rassistischer, fremdenfeindlicher, beleidigender, hasserfüllter und zum Teil gewaltverherrlichender Weise pauschal erniedrigt und beschimpft. Aus Sicht der Islamhasserinnen und Islamhasser, die weder zwischen den verschiedenen islamischen Richtungen noch zwischen militanten Djiihadistinnen und Djihadisten und friedlichen Gläubigen unterscheiden, ist der Islam keine Religion, sondern eine zu bekämpfende politische Ideologie. So wird auf PI behauptet, Muslime strebten nach der Weltherrschaft und untergrüben dafür die Souveränität demokratischer Staaten, deren Rechtsordnung sie unterwanderten. „Die Ausbreitung des Islam bedeutet, dass unsere Nachkommen – und wahrscheinlich schon wir selbst – in zwei, drei Jahrzehnten in einer weitgehend islamisch geprägten Gesellschaft leben müssen, die sich an der Scharia und dem Koran orientiert und nicht am Grundgesetz und an den Menschenrechten“, heißt es auf PI. Am Ende eines im Sommer 2013 über PI verbreiteten Hassvideos einer „Anti Islam Fraktion“, in dem verummte Männer einen Koran verbrennen, heißt es: „Gib Islam keine Chance!“. In vielen deutschen Städten sowie in der Schweiz und Österreich haben sich mittlerweile PI-Ortsgruppen gebildet. So rätseln Behörden laut Informationen des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“, ob es sich lediglich um einen rechtlich schwierig zu überwachenden Blog oder eine Organisation handelt; Verfassungsschützer sprechen demnach von einer „Grauzone“ (www.spiegel.de/spiegel/print/d-125300590.html).

Die Bundesregierung erklärte bzw. bestätigte auf Bundestagsdrucksachen 17/6910, 17/7761 und 17/13686, bei PI keine rechtsextremistischen Bestrebungen erkennen zu können. Die überwiegende Mehrzahl der Einträge bediene sich „keiner klassischen rechtsextremistischen Argumentationsmuster“. Zudem seien islamkritische bis islamfeindliche Einstellungen insgesamt Ausdruck von Ängsten vor Überfremdung und müssten nicht zwangsläufig Ausdruck einer verfassungsschutzrelevanten Bestrebung sein. Gleichwohl gab die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13686 zu, einzelne Äußerungen auf PI

ließen einen „fremden- bzw. islamfeindlichen Hintergrund erkennen“. Ob sich auf dem Aktionsfeld der Islamfeindlichkeit als neuartiger Form der Fremdenfeindlichkeit „ein neues eigenständiges Phänomen extremistischer Ausprägung herausbildet“, unterliegt nach Angaben der Bundesregierung der ständigen Prüfung durch die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern (Bundestagsdrucksache 17/13686).

In den Fokus der Islamhasserinnen und Islamhasser geraten auch all diejenigen, die sich öffentlich für das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einsetzen. In einem Leserkommentar auf PI heißt es bezüglich des aufgrund seiner differenzierten Betrachtungsweise des Islam immer wieder von Islamhasserinnen und Islamhassern attackierten Erlanger Juristen und Islamwissenschaftlers Mathias Rohe: „Künftige Teilnehmer eines Vortrages von Herrn Rohe sollten immer die passende Ausrüstung mitnehmen: Wischmopp und Eimer, Kamera, ein schönes großes Kreuz ... und schöne scharfe Messer.“ Auf der Website des Projekts „Nürnberg 2,0“ werden Steckbriefe von Politikerinnen und Politikern, Juristinnen und Juristen, Journalistinnen und Journalisten eingestellt, die angeblich einer Islamisierung Deutschlands Vorschub leisten. Ziel sei es, diese „nach dem Muster des Nürnberger Kriegsverbrecher-Tribunals von 1945“ zur Verantwortung zu ziehen (www.spiegel.de/spiegel/print/d-125300590.html).

Für fremdenfeindliche und rechtsextreme Parteien wie Pro NRW und Pro Deutschland, die Partei „DIE FREIHEIT“ und die NPD dient Islamhass als ein Mittel, um die sogenannte Mitte der Gesellschaft zu erreichen. So halten laut einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. 56 Prozent der Deutschen den Islam für eine „archaische Religion, unfähig, sich an die Gegenwart anzupassen“. Ähnlich viele sind der Ansicht, dass die Religionsfreiheit für Muslime „erheblich eingeschränkt“ werden sollte (Oliver Decker, Johannes Kiess, Elmar Brähler et al. – Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, Herausgegeben für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Ralf Melzer Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn 2012).

Die NPD bezeichnet in einem Artikel ihrer Parteizeitung „Deutsche Stimme“ antimuslimische Kampagnen als „Türöffner für die viel weitergehende Ausländerkritik der nationalen Opposition“. So betreibt die NPD eine Kampagne gegen den als „steingewordenen Ausdruck orientalischer Landnahme“ durch eine „fremdländische Aggressionsreligion“ bezeichneten Bau einer Moschee der Ahmadiyya Gemeinde im Leipziger Stadtteil Gohlis (Presseerklärung der NPD-Fraktion im sächsischen Landtag vom 10. Dezember 2009). Über 10 000 Bürgerinnen und Bürger unterzeichneten eine Petition „Gohlis sagt Nein!“ gegen den Moscheebau, die von einer CDU-Politikerin auf den Weg gebracht wurde. Auf dem Bauplatz wurde im November 2013 ein Brandanschlag verübt, neben dem Feuer waren Schweineköpfe auf Holzpfählen gesteckt und der Boden mit mutmaßlichem Schweineblut übergossen. Die Polizei geht von rechtsextremen Tätern aus. In München agitiert die vom bayerischen Verfassungsschutz als islamfeindlich eingestufte Partei „DIE FREIHEIT“ unter ihrem Bundesvorsitzenden Michael Stürzenberger seit zwei Jahren gegen den geplanten Bau des Islamzentrums ZIEM am Stachus. Michael Stürzenberger, der bereits mehr als hundert Kundgebungen gegen das Islamzentrum abgehalten hat, vergleicht dabei den Koran mit Hitlers „Mein Kampf“ (www.spiegel.de/spiegel/print/d-125300590.html).

Islamhasserinnen und Islamhasser bemühen sich derzeit, Einfluss auf die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zu erlangen. Mehrere hundert ehemalige Mitglieder der Partei „DIE FREIHEIT“ sollen mittlerweile der AfD beigetreten sein (www.spiegel.de vom 1. Oktober 2013 „Die Freiheit: Anti-Islam-Partei will sich der AfD anschließen“), wo sie zum Teil Führungspositionen besetzen. Nach der Bundestagswahl erklärte der Bundesvorstand der Partei „DIE FREIHEIT“ alle bundes- und landespolitischen Aktivitäten der Partei zugunsten der AfD, mit der es zu 90 Prozent programmatische Übereinstimmung gäbe, für eingestellt (www.facebook.com/GegenDieAlternativeFuerDeutschland/posts/423420651096336). In München zog für die AfD im März 2014 mit Fritz Schmude ein Ex-Mitglied der vom bayerischen Verfassungsschutz als islamfeindlich eingestuft und in Bayern ebenfalls von Michael Stürzenberger ge-

fürten „Bürgerbewegung Pax Europa“ in den Stadtrat ein. Für Fritz Schmude ist der Islam „nicht nur Religion, sondern auch Ideologie“ und der Islamismus „auf der Spitze einer Sympathisantenpyramide“ (www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchner-afd-stadtrat-querverbindung-zu-freiheit-1.1940684).

In der Bund-Länder-Statistik „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität“ werden muslim- bzw. islamfeindliche Straftaten bislang nicht als solche spezifisch erfasst, sondern allgemein unter Hasskriminalität oder als fremdenfeindlich eingestuft. Ende Februar 2014 rügte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Defizite bei der Bekämpfung von Rassismus in Deutschland. Rassistische Motive von Straftaten würden zu rasch ausgeschlossen. Die offiziellen deutschen Statistiken spiegeln somit nicht das ganze Ausmaß der Fremdenfeindlichkeit wider. Das System zur Erfassung und Definition von „rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben Zwischenfällen“ müsse reformiert werden. Kritisiert wurde weiterhin, dass nach deutschem Recht Volksverhetzung nur dann unter Strafe steht, wenn der öffentliche Frieden gestört wird. Da dies oft nicht zu beweisen sei, blieben viele Täter straffrei (www.dw.de/europarat-ruegt-defizite-beim-kampf-gegen-rassismus/a-17456466).

1. Erkennt die Bundesregierung aufgrund der ständigen Prüfung durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in der Entwicklung islam- bzw. moslemfeindlicher Internetseiten, Parteien und Organisationen sowie diesbezüglicher Straftaten einschließlich Anschlägen auf Moscheen ein „neues, eigenständiges Phänomen extremistischer Ausprägung“ (Bundestagsdrucksache 17/13686), und wenn ja, um was für ein Phänomen handelt es sich, und aufgrund welcher Faktoren kommt die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

Die Verfassungsschutzbehörden unterziehen islamfeindliche Agitation, Aktivitäten und Straftaten von Personenzusammenschlüssen einer ständigen Prüfung auf die Herausbildung eines „Anti-Islam-Extremismus“ als einer neuen Form des Extremismus, die sich einer Einordnung in einen bisherigen Phänomenbereich entzieht.

Derzeit liegen allerdings nur wenige tatsächliche Anhaltspunkte für die Existenz einer solchen verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit als eigenständigem Phänomen vor.

2. In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung welche islam- bzw. muslimfeindlichen Websites und Gruppierungen als verfassungsfeindlich (auch Verdachtsfälle) eingestuft bzw. von Landesämtern für Verfassungsschutz überwacht?

Das Land Nordrhein-Westfalen führt die „Bürgerbewegung pro NRW“ (einschließlich „pro Köln“) und das Land Bayern den Landesverband Bayern der Partei „Die Freiheit“, den Landesverband Bayern der „Bürgerbewegung PAX EUROPA Landesverband Bayern“ (BPE Bayern) sowie die Gruppe München des Weblogs „Politically Incorrect“ (PI) jeweils als verfassungsfeindliche Bestrebung.

3. Welche explizit islamfeindlichen deutschsprachigen Internetportale sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Die ansonsten bislang bekannt gewordenen islamkritischen Internetseiten sind – obgleich ein Teil der dort vertretenen Leserschaft bzw. Autoren ein undemokratisches Weltbild erkennen lässt –

nach bisheriger Einschätzung dem (rechts)populistischen Spektrum zuzuordnen.

- a) Welche Verbreitung und wie viele Nutzer haben diese Internetportale nach Kenntnis der Bundesregierung?

Angaben über die Verbreitung dieser Internetpräsenzen und darüber, wie viele Nutzer auf diese Webseiten zugreifen, können nicht vorgenommen werden. Diesbezügliche Angaben müssten sich allein auf die oftmals auf den Internetauftritten veröffentlichten Zahlenangaben stützen, die naturgemäß als nicht zuverlässig zu werten sind.

- b) Auf welchen in- und ausländischen Servern befinden sich diese Internetportale nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die meisten der hier bekannten islamkritischen deutschsprachigen Webseiten werden über im Ausland, u. a. in den USA oder Russland, ansässige Anbieter gehostet.

- c) Inwieweit sieht die Bundesregierung eine Gefährdung des öffentlichen Friedens durch derartige Internetseiten?

Die Inhalte dieser Webseiten können in Einzelfällen geeignet sein, das Tatbestandsmerkmal der „Störung des öffentlichen Friedens“ zu erfüllen, wie es z. B. Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist. Die Bewertung erfolgt jedoch durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

4. Inwiefern liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte für die Verfassungsfeindlichkeit des Weblogs „Politically Incorrect“ und seiner Ortsgruppen vor?

Bei „PI-News“ handelt sich um eine islamkritische, populistische und an der Grenze zu einer verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit stehenden Webseite, die insbesondere in den Kommentarbereichen in zum Teil drastischer Weise eine starke Ablehnung gegenüber dem Islam erkennen lässt.

- a) Inwieweit handelt es sich bei PI nach Kenntnis der Bundesregierung um eine über einen Weblog hinausgehende Organisation?

Seit dem Jahr 2010 existieren neben der „virtuellen Gemeinschaft“ der Internetpräsenz „PI-News“ auch so genannten PI-Ortsgruppen. Nach eigener Angabe auf „PI-News“ sind die PI-Gruppen mit dem Weblog nicht institutionell verbunden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob diese Angabe den Tatsachen entspricht.

- b) Sind der Bundesregierung antimuslimische, rassistische und gewaltverherrlichende oder gewaltbefürwortende Äußerungen im Weblog PI einschließlich des dazugehörigen Leserkommentarbereichs bekannt, und wenn ja, welcher Art?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- c) Hält die Bundesregierung derartige Äußerungen für geeignet, den öffentlichen Frieden oder das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören?

Auf die Antwort zu Frage 3c wird verwiesen.

- d) Haben sich durch die kontinuierliche Prüfung von PI seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13686 „in der Gesamtbetrachtung Anhaltspunkte für eine verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit“ bei PI ergeben, und wenn ja, welche?

Die bisherige Einschätzung zur Internetpräsenz von „PI-News“ wird weiterhin aufrechterhalten. Demnach muss die Mehrzahl der Besucher/Teilnehmer des Blogs im islamkritischen bzw. rechtspopulistischen Spektrum angesiedelt werden und dürfte nicht generell als verfassungsfeindlich einzustufen sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- e) Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Bekenntnis von PI zum Grundgesetz per se eine rechtsextreme Orientierung oder eine gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Ausrichtung ausschließt?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz legt bei der Prüfung des Vorliegens einer verfassungsfeindlichen Bestrebung objektive Maßstäbe an, die unbeeinflusst von Selbstdarstellungen oder Bekenntnissen der entsprechenden Personen oder Organisationen sind.

5. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Partei „DIE FREIHEIT“ vor?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz liegen keine eigenen hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der Partei „DIE FREIHEIT“ insgesamt um eine rechtsextremistische Bestrebung handelt. Jedoch wird der Landesverband Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“ seit Anfang des Jahres 2013 vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet.

- a) Über wie viele Mitglieder, Orts- und Landesverbände sowie sonstige Gliederungen einschließlich Jugendverbände verfügt die Partei „DIE FREIHEIT“ nach Kenntnis der Bundesregierung?

Pressemeldungen zufolge verfügt die Partei „DIE FREIHEIT“ bundesweit über weniger als 500 Mitglieder und ist, eigenen Angaben zufolge, in 14 Landesverbänden organisiert.

Der Landesverband Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“ verfügt über ca. 110 Mitglieder.

- b) Welche Aktivitäten der Partei „DIE FREIHEIT“ seit Anfang des Jahres 2013 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Ort, Zeitpunkt, Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Nach eigenen Angaben führte die Partei bis Ende März 2014 bisher 117 Kundgebungen im Zusammenhang mit dem geplanten islamischen Zentrum (ZIEM) in München durch.

- c) Sind der Bundesregierung Äußerungen rassistischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Charakters durch Vertreterinnen und Vertreter der Partei „DIE FREIHEIT“ oder deren Veröffentlichungen bekannt, und wenn ja, welche, wann, und von wem?
- d) Bestehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kontakte der Partei „DIE FREIHEIT“ oder ihrer Führungsfunktionärinnen und Führungsfunktionäre zu rechtsextremen, rechtspopulistischen und verfassungs-

feindlichen Personen im In- und Ausland, und wenn ja, zu welchen, und welcher Art sind diese Kontakte?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Dachvereinigung „Die Pro-Bewegung“ (PRO) einschließlich ihrer Teilorganisationen, wie „Pro Deutschland“, „Pro NRW“, „Pro Köln“, „Pro Berlin“ etc., vor?

Der Mitte Juni 2010 gegründete Dachverband mit der Bezeichnung „Die Pro-Bewegung“ (PRO) hatte ursprünglich das Ziel, „die politische Arbeit der verschiedenen unabhängigen Pro-Parteien und -Vereinigungen in den Kommunen und Ländern deutschlandweit zu koordinieren und abzustimmen“. Als Vorsitzender wurde – so die damalige InternetEinstellung – der Vorsitzende der „Bürgerbewegung pro NRW“ („pro NRW“) – Markus Beisicht (auch Vorsitzender der „Bürgerbewegung pro Köln“ („pro Köln“) gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Manfred Rouhs, Vorsitzender der „Bürgerbewegung pro Deutschland“ („pro Deutschland“) gewählt. Dieser Dachverband ist bisher weder im Internet noch sonst öffentlich in Erscheinung getreten.

„Die Pro-Bewegung“ ist – zumindest bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt – keine einheitliche politische Bewegung. Die lokal oder regional aktiven einzelnen Vereinigungen sind bislang voneinander unabhängig und grenzen sich zum Teil sogar voneinander ab. So ist „pro Deutschland“ zwar auf eine bundesweite Ausdehnung angelegt, besitzt jedoch bisher nur einen Landesverband in Berlin.

Weitere in verschiedenen Bundesländern existierende Gruppierungen, die unter der Bezeichnung „pro ...“ auftreten, sind „pro Deutschland“ nicht zuzurechnen; bei einigen handelt es sich um Gründungen von NPD-Mitgliedern.

- a) Über wie viele Mitglieder, Orts- und Landesverbände sowie sonstige Gliederungen einschließlich Jugendverbänden verfügt die Dachvereinigung „Die Pro-Bewegung“ (PRO) einschließlich ihrer Teilorganisationen, wie „Pro Deutschland“, „Pro NRW“, „Pro Köln“, „Pro Berlin“ etc., nach Kenntnis der Bundesregierung?

„Pro Deutschland“ verfügt laut Bundeswahlleiter bundesweit über 452 Mitglieder (Stand: 31. Dezember 2012). Die Zahl der aktiven Mitglieder dürfte sich jedoch nur im unteren zweistelligen Bereich bewegen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung existiert neben dem Landesverband Berlin derzeit kein weiterer Landesverband. Nach Eigenangaben von „pro Deutschland“ gibt es jedoch noch eine Landesgruppe in Sachsen sowie Kreisverbände in Bremen, Meißen, München und Hildesheim. Daneben sollen auch je eine Landesgruppe in Niedersachsen und Bayern existieren.

„Pro NRW“

„Pro NRW“ einschließlich „pro Köln“ verfügt insgesamt über ca. 1 000 Mitglieder. Nach Einschätzung der Bundesregierung kann aber nur etwa gut ein Drittel der Mitglieder von „pro NRW“ als aktive Mitglieder bezeichnet werden.

Laut eigener Aussage verfügt „pro NRW“ über acht Bezirks- und 53 Kreisverbände, die sich als unterschiedlich aktiv darstellen. Neben den aktiven Kreisverbänden Bonn, Aachen, Duisburg, Essen, Leverkusen und Wuppertal ist der Kreisverband „pro Köln“ der mitgliederstärkste und aktivste. Er wird auch als „Schwesterpartei“ bezeichnet.

„Pro NRW“ hat nach eigenen Angaben auch einen Jugendverband, der allerdings in jüngster Zeit kaum mit eigenen Aktivitäten in Erscheinung tritt.

- b) Welche Aktivitäten der Dachvereinigung „Die Pro-Bewegung“ (PRO) einschließlich ihrer Teilorganisationen, wie „Pro Deutschland“, „Pro NRW“, „Pro Köln“, „Pro Berlin“ etc., sind der Bundesregierung seit Anfang 2013 bekannt (bitte nach Ort, Zeitpunkt, Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

„Pro Deutschland“

Im Rahmen des Bundestagswahlkampfes 2013 führte die Bewegung bundesweit ca. 70 Standkundgebungen (Teilnehmerzahl lag zwischen sieben und 13 Personen) unter dem Motto „Zuwanderung stoppen – Islamisierung verhindern“ durch. Der Landesverband Berlin führte regelmäßig kleinere Kundgebungen z. B. zu Themen, wie „Asylrecht ja – Asylbetrug nein“, „Grundgesetz statt Scharia“ durch, deren Teilnehmerzahlen im unteren einstelligen Bereich liegen.

„Pro NRW“

Die Partei hatte am 14. Februar 2013 beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine „Volksinitiative gegen Asylmissbrauch“ angemeldet. Die Initiative wurde mit einer landesweiten Kundgebungsserie „vor Brennpunkten des Asylmissbrauchs“ – zumeist vor Asylbewerberheimen – in 21 deutschen Städten vom 9. bis 23. März 2013 bekannt gemacht.

Die im Jahr 2013 insgesamt zum Thema „Asylmissbrauch“ von „pro NRW“ durchgeführten 32 Kundgebungen fanden auch vor bzw. in der Nähe von Asylbewerberunterkünften statt, so u. a. am 5. Dezember 2013 in Bochum und Essen sowie am 9. November und 7. Dezember 2013 in Duisburg.

Sie standen unter dem Motto „Gegen Asylmissbrauch und Armutseinwanderung“ und „Kein Asyl in Neumühl – Kein Asylantenheim ins St. Barbara-Hospital“ sowie „Rheinhausen darf nicht Klein-Bukarest werden – Recht und Ordnung wiederherstellen!“ (Teilnehmer: 12 bis 110 Personen).

Außerdem führte die Partei im Jahr 2013 Kundgebungen und Demonstrationen vor bzw. in der Nähe von Moscheen und islamischen Kulturzentren durch. Unter dem Motto „Islamistischen Extremismus bekämpfen – Demokratie verteidigen“ veranstaltete „pro NRW“ anlässlich des Jahrestages der Ausschreitungen durch Angehörige des salafistischen Spektrums im Rahmen der Wahlkampf tour 2012 eine Kundgebung am 5. Mai 2013 in Bonn-Bad Godesberg. Daran nahmen ca. 100 Personen teil.

Eine Doppeldemonstration gegen den Bau einer Moschee fand am 19. Oktober 2013 in Witten und Hattingen statt. „pro NRW“ kündigte an, sich „gegen protzige Moschee Neubauten“ auszusprechen, welche auch als „versuchte steingewordene Landnahme des Islams in Deutschland gesehen werden können“. An beiden Veranstaltungen nahmen nur rund 30 Personen teil.

Eine Kundgebung fand am 2. Februar 2014 in Remscheid unter dem Motto „Bürgerentscheid über DITIB Moschee durchsetzen“ statt (Teilnehmer: 20 Personen) und richtete sich gegen die Grundsteinlegung zum Bau einer Moschee in Remscheid.

Im Rahmen des Wahlkampfes zur Europa- und Kommunalwahl 2014 führte „pro NRW“/„pro Köln“ eine Wahlkampf tour durch 15 Städte in Nordrhein-Westfalen vorwiegend unter dem Motto „Armutszuwanderung, Überfremdung und Islamisierung stoppen“ durch. Die Zahl der Teilnehmer reichte von 12 bis 110 Personen.

- c) Sind der Bundesregierung Äußerungen rassistischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Charakters durch Vertreterinnen und Vertreter der Dachvereinigung „Die Pro-Bewegung“ (PRO) einschließlich ihrer Teilorganisationen, wie „Pro Deutschland“, „Pro NRW“, „Pro Köln“, „Pro Berlin“ etc., oder deren Veröffentlichungen bekannt, und wenn ja, welche, wann, und von wem?

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse auf die Darstellung im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2012.

Zuletzt wurde eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin bekannt, nach der ein Wahlwerbespot von „pro NRW“ zur Europawahl 2014 als volksverhetzend bewertet wurde.

- d) Bestehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kontakte der Dachvereinigung „Die Pro-Bewegung“ (PRO) einschließlich ihrer Teilorganisationen, wie „Pro Deutschland“, „Pro NRW“, „Pro Köln“, „Pro Berlin“ etc., oder ihrer Führungsfunktionärinnen und -funktionäre zu rechtsextremen, rechtspopulistischen und verfassungsfeindlichen Personen im In- und Ausland, und wenn ja, zu welchen, und welcher Art sind diese Kontakte?

„Pro NRW“ ist Mitglied der am 17. Januar 2008 in Antwerpen gegründeten internationalen Organisation „Städte gegen Islamisierung“. Die Partei unterhielt in der Vergangenheit vielfältige Kontakte zu Aktivisten des ausländischen islamfeindlichen, rechtsextremistischen und rechtspopulistischen Spektrums, so u. a. zum belgischen „Vlaams Belang“ (VB), zur französischen Gruppierung „Nouvelle Droite Populaire“ und zur französischen Partei „Mouvement National Républicain“.

Vertreter ausländischer islamfeindlicher Gruppierungen nahmen regelmäßig an diversen Veranstaltungen von „pro NRW“ teil.

In den vergangenen Jahren beteiligten sich diese Gruppierungen an vom jeweiligen Bündnispartner organisierten Veranstaltungen. Diese Kontakte sind in der jüngsten Vergangenheit allerdings deutlich zurückgegangen. So nahmen im Gegensatz zu früheren Veranstaltungen an der am 5. Mai 2013 von „pro NRW“ unter dem Motto „Islamistischen Extremismus bekämpfen – Demokratie verteidigen“ durchgeführten Demonstration in Bonn keine Vertreter des VB, der „Freiheitlichen Partei Österreichs“ (FPÖ) oder andere ausländische Teilnehmer teil.

Hingegen nahm ein Abgesandter des VB am Parteitag von „pro NRW“ am 10. September 2013 in Leverkusen teil. Während der Kundgebungstour „Volksinitiative gegen Asylmissbrauch“ 2013 sprach auch ein Wiener Landtagsabgeordneter der FPÖ. Am Neujahrsempfang 2014 von „pro Köln“ waren zwei Vertreter der FPÖ zu Gast.

7. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die „German Defence League“ vor?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) liegen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der Gruppierung „German Defence League“ (GDL) um eine verfassungsfeindliche Organisation handelt.

- a) Über wie viele Mitglieder, Orts- und Landesverbände oder sonstige Gliederungen verfügt die „German Defence League“ nach Kenntnis der Bundesregierung?
- b) Welche Aktivitäten der „German Defence League“ sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Ort, Zeitpunkt, Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Organisationsstruktur der GDL vor. Vielmehr entfaltete die Gruppierung mangels Mitglieder- und Mobilisierungspotenzial bislang nur geringe Aktivitäten, die zumeist ohne Öffentlichkeitswirksamkeit blieben.

- c) Sind der Bundesregierung Äußerungen rassistischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Charakters durch Vertreterinnen und Vertreter der „German Defence League“ oder deren Veröffentlichungen bekannt, und wenn ja, welche, wann, und von wem?

Eigenen Angaben zufolge hat sich die GDL der Bewahrung der „christlich-jüdischen Traditionen unserer europäischen Kultur“ verschrieben und steht „gegen den politischen Islam in Europa und für das Grundgesetz und Menschenrechte“. Tatsächlich versucht sie mit einer verbalaggressiven Wortwahl zu provozieren, Überfremdungsängste innerhalb der Bevölkerung gegenüber Muslimen bzw. dem Islam zu erzeugen und eventuell vorhandene Ressentiments zu schüren, um damit die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu beeinflussen.

- d) Bestehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kontakte der „German Defence League“ oder ihrer Führungsfunktionärinnen und Führungsfunktionäre zu rechtsextremen, rechtspopulistischen und verfassungsfeindlichen Personen im In- und Ausland, und wenn ja, zu welchen, und welcher Art sind diese Kontakte?

Verbindungen der GDL in Deutschland bestehen zum islamkritischen bzw. islamfeindlichen Spektrum. So existieren einzelne personelle Überschneidungen mit der rechtsextremistischen Partei „pro NRW“. Nach derzeitigem Erkenntnisstand erfährt die GDL aus dem übrigen rechtsextremistischen Spektrum wenig Resonanz.

- e) Inwieweit sind der Bundesregierung einschlägige Straftaten durch Mitglieder der „German Defence League“ oder diesbezügliche Ermittlungen bekannt?

Über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kann durch die zuständige Polizeibehörde eine Angabe zur Gruppenzugehörigkeit des Tatverdächtigen übermittelt werden, sofern diese Angaben bei der polizeilichen Sachbearbeitung vorliegen bzw. im Rahmen der Ermittlungen bekannt wurden. Eine statistische Erfassung dieser Angaben in der anonymisierten Datei LAPOS findet nicht statt.

Dem Bundeskriminalamt liegen nur vereinzelte Erkenntnisse über Delikte vor, die vermeintlichen Mitgliedern der GDL oder der Gruppierung selbst zuzuordnen sind.

Diese sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Datum	Ort	Sachverhalt	
02.11.2012	Bielefeld	Veröffentlichung von volksverhetzenden Inhalten und öffentliche Aufforderung zu Straftaten sowie Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten auf Wikipedia.de	§ 130 StGB
18.02.2013	Eggstedt	Der Beschuldigte (BS) beleidigt und bedroht den Geschädigten über Facebook. BS ist offenbar rechts motiviert und in entsprechenden Foren (Deutschland gegen Multi-Kulti) aktiv. Auf dem Facebook Account des BS finden sich entsprechende Einträge (NPD/GDL-Kiel Division).	§ 185 StGB
22.02.2013	Lübeck; Kücknitz	Der Beschuldigte hatte auf Facebook zu einer Demonstration in Hamburg aufgerufen. Hintergrund war der Umbau einer Kirche zur Moschee. Zu dem Aufruf wurden diverse Einträge vorgenommen. Unter anderem erfolgte dabei ein vermutlich in den USA vorgenommener Eintrag mit Verleugnung des Holocausts. Der Beschuldigte duldet den Eintrag, ohne ihn zu löschen. Durch die StA Hamburg wurde dadurch der Verdacht der Volksverhetzung begründet. Die Tat wurde auf der Facebookseite der GDL verwirklicht.	§ 130 StGB
09.05.2013	Bremen	Beschimpfung von Religionsgesellschaften durch Veröffentlichungen im Internet/Facebook mit gegen den Islam gerichteten Textausagen durch „German Defence League – Bremen Division“	§ 166 StGB
15.05.2013	Rees	Unbekannter Täter legte am Schulzentrum in Rees ein DIN-A4-Blatt mit volksverhetzenden Inhalt – „Islam raus aus Europa“ – aus	§ 130 StGB
18.05.2013	Mainz	Sachbeschädigung durch Plakatierung und Verschütten von Farbe z. N. eines muslimischen Vereins	§ 303 StGB

8. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die „Bürgerbewegung Pax Europa“ vor?

Der Bundesregierung liegen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der „Bürgerbewegung PAX EUROPA“ (BPE) insgesamt um eine verfassungsfeindliche Organisation handelt. Jedoch wird der Landesverband Bayern der „Bürgerbewegung PAX EUROPA“ (BPE Bayern) vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet.

- a) Über wie viele Mitglieder, Orts- und Landesverbände oder sonstige Gliederungen verfügt die „German Defence League“ nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die BPE verfügt nach eigener Aussage (www.paxeuropa.de) über insgesamt sieben Landesverbände. Der Sitz des Landesverbandes Baden-Württemberg in Gemmingen ist auch Sitz der Bundesgeschäftsstelle der BPE.

Nach Angaben in ihrer damals noch erschienenen Publikation „BürgerForum“ (Nr. 3/2010, S. 6) hatte die „Bürgerbewegung PAX EUROPA“ (BPE) im Jahr 2010 ca. 800 Mitglieder (Stand: 2010).

- b) Welche Aktivitäten der „Bürgerbewegung Pax Europa“ sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Ort, Zeitpunkt, Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Die BPE listet vergangene Veranstaltungen auf ihrer Homepage (www.paxeuropa.de/veranstaltungen) auf. Ob und in welcher Form diese Veranstaltungen stattgefunden haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Für den 14. Juni

2014 hat der BPE-Vorstand seine Mitglieder zu einer „Ordentlichen Mitgliederversammlung“ nach Nordrhein-Westfalen eingeladen.

- c) Sind der Bundesregierung Äußerungen rassistischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Charakters durch Vertreterinnen und Vertreter der „Bürgerbewegung Pax Europa“ oder deren Veröffentlichungen bekannt, und wenn ja, welche, wann, und von wem?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- d) Bestehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kontakte der „Bürgerbewegung Pax Europa“ oder ihrer Führungsfunktionärinnen und Führungsfunktionäre zu rechtsextremen, rechtspopulistischen und verfassungsfeindlichen Personen im In- und Ausland, und wenn ja, zu welchen, und welcher Art sind diese Kontakte?

Eine Zusammenarbeit der BPE mit rechtsextremistischen Organisationen in Deutschland ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf internationaler Ebene kommt es allerdings zu vereinzelt Kontakten mit rechtspopulistischen europäischen Organisationen, deren Agitation im Einzelfall auch die Grenze zum Rechtsextremismus überschreitet.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Erkenntnisse über eine Einflussnahme von islam- und muslimfeindlichen Organisationen, Strömungen und Einzelpersonen auf die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)?
- a) Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Übernahme von Funktionärsposten von (ehemaligen) Mitgliedern der Partei „DIE FREIHEIT“ bei der AfD vor?
- b) Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Übernahme von Funktionärsposten von (ehemaligen) Mitgliedern des Dachverbandes „Die Pro-Bewegung“ (PRO) einschließlich ihrer Teilorganisationen, wie „Pro Deutschland“, „Pro NRW“, „Pro Köln“, „Pro Berlin“ etc., bei der AfD vor?
- c) Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Übernahme von Funktionärsposten von (ehemaligen) Mitgliedern der „Bürgerbewegung Pax Europa“ bei der AfD vor?
- d) Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Übernahme von Funktionärsposten von (ehemaligen) Mitgliedern der „German Defence League“ bei der AfD vor?
- e) Welche Haltung nehmen der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich einer möglichen Unterwanderung oder Einflussnahme von islam- und muslimfeindlichen Organisationen, Strömungen und Einzelpersonen auf die Partei ein?
- f) Sind der Bundesregierung Äußerungen rassistischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Charakters durch Vertreterinnen und Vertreter der AfD oder deren Veröffentlichungen bekannt, und wenn ja, welche, wann, und von wem?
- g) Bestehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kontakte der Partei AfD oder ihrer Führungsfunktionärinnen und Führungsfunktionäre zu rechtsextremen, rechtspopulistischen und verfassungsfeindlichen Personen im In- und Ausland, und wenn ja, zu welchen, und welcher Art sind diese Kontakte?

Der Bundesregierung liegen zu den Fragestellungen keine, über die Presseberichterstattung hinausgehenden, belastbaren Informationen vor. Sie weist darauf hin, dass die „Alternative für Deutschland“ (AfD) kein Beobachtungsobjekt des BfV ist.

10. Wie viele Anschläge auf Moscheen, Moscheevereine oder sonstige islamische Einrichtungen in Deutschland gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 (bitte einzeln nach Ort, Datum, Name der Moschee und ihrer möglichen Dachorganisation, Art des Anschlags und Schadenshöhe auflisten)?
11. Wie viele Schändungen von Moscheen durch Farbschmierereien, Fäkalien, Schlachtabfälle etc. sind der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 bekannt (bitte einzeln nach Ort, Datum, Name der Moschee und ihrer möglichen Dachorganisation und Art der Schändung auflisten)?
12. Inwieweit konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Anschlägen oder Schändungen Täter oder Tatverdächtige ermittelt werden?
 - a) In wie vielen und welchen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung Fremdenfeindlichkeit bzw. Hass auf Muslime das Tatmotiv oder gehörten die Täter oder Tatverdächtigen der rechtsextremen Szene an?
 - b) In wie vielen und welchen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung politische oder religiöse Auseinandersetzungen unter Ausländergruppen der Hintergrund?
 - c) In wie vielen und welchen Fällen handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um keine politisch motivierten Anschläge oder Schändungen?
13. Wie viele Bombendrohungen gegen Moscheen und andere islamische Einrichtungen sind der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 bekannt (bitte Ort und Zeitpunkt benennen)?

Die Fragen 10 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort zu den Fragen 2 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Mai 2012 „Angriffe auf Moscheen in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 17/9523. Analog zu dieser Antwort sind Deliktzahlen zu allen seit dem Jahr 2012 begangenen politisch motivierten Straftaten mit dem Angriffsziel „Religionsstätte/Moschee“ der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Ifd. Nr.	Tatzeit	Tatort	BL	Zähldelikte	Phänomenbereich	Anzahl TV	Oberthema	Unterthema
1	05.01.2012	Kempten (Allgäu)	BY	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich
2	06.01.2012	Herten	NW	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
3	14.01.2012	Kempten (Allgäu)	BY	StGB-90A	Rechts	0	Hasskriminalität Konfrontation/Politische Einstellung	Fremdenfeindlich gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole
4	15.01.2012	Forchheim	BY	StGB-86A	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Ohne Kategorie	Nicht Erfasst
5	20.02.2012	Neumarkt in der Oberpfalz	BY	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich
6	24.02.2012	Pleidsheim	BW	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Religion
7	27.02.2012	Heiligenhaus	NW	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Fremdenfeindlich Verherrlichung / Propaganda
8	02.03.2012	Bad Essen	NI	StGB-86A	Rechts	1	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
9	10.03.2012	Kornwestheim	BW	StGB-304	Rechts	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus Hasskriminalität	Verherrlichung / Propaganda Fremdenfeindlich Religion
10	15.03.2012	Kempten (Allgäu)	BY	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Antisemitisch Fremdenfeindlich Rassismus
11	24.03.2012	Köln	NW	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Religion Verherrlichung / Propaganda
12	06.04.2012	Florstadt	HE	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Hasskriminalität
13	08.04.2012	Berlin	BE	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
14	08.04.2012	Pfaffenhofen an der Ilm	BY	StGB-86A	Rechts	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
15	12.04.2012	Hilden	NW	StGB-303	Ausländer	0	Konfrontation/Politische Einstellung	gegen Abtrünnige/Aussteiger/Mitglieder der eigenen Gruppe Fremdenfeindlich Rassismus
16	20.04.2012	Braunschweig	NI	StGB-241	Rechts	0	Hasskriminalität Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Religion Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus

17	21.04.2012	Hagen	NW	StGB-86A	Rechts	1	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
18	06.05.2012	Wilhelmshaven	NI	StGB-306A	Rechts	3	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
19	09.05.2012	Recklinghausen	NW	StGB-86A	Rechts	0	Konfrontation/Politische Einstellung	gegen sonstige politische Gegner
20	10.05.2012	Herten	NW	StGB-130	Rechts	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
21	11.05.2012	Ahrensburg	SH	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich
22	13.05.2012	Haslach im Kinzigtal	BW	StGB-166	Rechts	2	Innen- und Sicherheitspolitik	Religion Landtagswahlen
23	16.05.2012	Gengenbach	BW	StGB-167	Rechts	2	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
24	19.05.2012	Mönchengladbach	NW	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
25	26.05.2012	Buchloe	BY	StGB-104	Rechts	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
26	28.05.2012	Hannover	NI	StGB-306A	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
27	30.05.2012	Öhringen	BW	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
28	20.06.2012	Dresden	SN	StGB-166	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
29	30.07.2012	München	BY	StGB-224	Ausländer	8	Hasskriminalität	Religion
30	20.09.2012	Göttingen	NI	StGB-304	Sonstige/Nicht zuzuordnen	1	Konfrontation/Politische Einstellung	zwischen Ausländern
31	16.10.2012	Ottendorf-Okrilla	SN	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Religion
32	19.10.2012	Höhr-Grenzhausen	RP	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
33	20.10.2012	Waldbröl	NW	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
34	14.12.2012	Plauen	SN	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
							Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Fremdenfeindlich Religion
							Hasskriminalität	Verherrlichung / Propaganda
							Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Fremdenfeindlich Religion

35	15.12.2012	Plauen	SN	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
36	25.01.2013	Neumünster	SH	StGB-166	Rechts	0	Hasskriminalität	Antisemitisch Religion
37	29.01.2013	Lübeck	SH	StGB-167	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
38	14.02.2013	Goslar	NI	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich
39	22.02.2013	Erfurt	TH	StGB-303	Links	0	Politischer Kalender	Tag der Arbeit
40	30.03.2013	Berlin	BE	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
41	30.03.2013	Pforzheim	BW	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
42	31.03.2013	Troisdorf	NW	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
43	04.04.2013	Berlin	BE	VERSG	Sonstige/Nicht zuzuordnen	4	Innen- und Sicherheitspolitik Menschenrechte	Innen- und Sicherheitspolitik Menschenrechte
44	05.04.2013	Berlin	BE	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Rassismus Religion
45	21.04.2013	Völklingen	SL	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Fremdenfeindlich Verherrlichung / Propaganda
46	03.05.2013	München	BY	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
47	04.05.2013	Lübeck	SH	StGB-241	Ausländer	5	Islamismus/Fundamentalismus	Islamismus/Fundamentalismus
48	15.05.2013	Pattensen	NI	StGB-166	Rechts	0	Hasskriminalität Islamismus/Fundamentalismus	Religion Islamismus/Fundamentalismus
49	19.05.2013	Düren	NW	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Fremdenfeindlich Verherrlichung / Propaganda
50	20.05.2013	Bullay	RP	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Religion
51	31.07.2013	Offenbach am Main	HE	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
52	03.08.2013	Winsen (Luhe)	NI	StGB-126	Sonstige/Nicht zuzuordnen	1	Hasskriminalität	Religion
53	04.08.2013	Hannover	NI	StGB-224	Sonstige/Nicht zuzuordnen	1	Hasskriminalität	Religion
54	13.08.2013	Ahlen	NW	StGB-306A	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich

55	20.08.2013	Brake (Unterweser)	NI	StGB-130	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
56	01.09.2013	Plauen	SN	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
57	07.09.2013	Augsburg	BY	StGB-130	Rechts	1	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
58	15.09.2013	Castrop-Rauxel	NW	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
59	19.09.2013	Dresden	SN	StGB-166	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
60	23.09.2013	Lüneburg	NI	StGB-304	Rechts	4	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
61	28.09.2013	Bremen	HB	StGB-166	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Religion
62	09.10.2013	Garmisch-Partenkirchen	BY	StGB-304	Rechts	1	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
63	23.10.2013	Berlin	BE	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Konfrontation/Politische Einstellung	Konfrontation/Politische Einstellung
64	23.10.2013	Berlin	BE	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
65	25.10.2013	Obernkirchen	NI	StGB-308	Rechts	2	Ausländer-/Asylproblematik Hasskriminalität	Unterbringung von Asylbewerbern Fremdenfeindlich Religion
66	30.10.2013	Dortmund	NW	StGB-86A	Rechts	0	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
67	01.11.2013	Hamburg	HH	StGB-303	Rechts	0	Hasskriminalität	Religion Fremdenfeindlich Religion
68	01.11.2013	Leipzig	SN	VERSG	Rechts	0	Hasskriminalität	Religion
69	05.11.2013	Leipzig	SN	StGB-126	Rechts	0	Hasskriminalität	Völkischer Nationalismus Fremdenfeindlich Religion
70	07.11.2013	Krefeld	NW	StGB-86A	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich
71	14.11.2013	Leipzig	SN	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Religion
72	23.11.2013	Pfaffenhofen an der Ilm	BY	StGB-86A	Rechts	1	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Verherrlichung / Propaganda
73	01.01.2014	Clausthal-Zellerfeld	NI	StGB-303	Sonstige/Nicht zuzuordnen	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
74	07.01.2014	Fulda	HE	StGB-185	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion
75	13.01.2014	Bonn	NW	StGB-185	Rechts	0	Hasskriminalität	Fremdenfeindlich Religion

76	01.02.2014	Fulda	HE	StGB-123	Rechts	0	Haschkriminalität	Religion
77	11.03.2014	Maulbronn	BW	StGB-86A	Rechts	0	Haschkriminalität Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	Religion Verherrlichung / Propaganda
78	11.03.2014	Schrobenhausen	BY	StGB-167	Rechts	0	Haschkriminalität	Fremdenfeindlich Religion

14. Wie viele Morddrohungen gegen welche Funktionäre von Moscheevereinen oder islamischen Verbänden seit dem Jahr 2012 sind der Bundesregierung bekannt, und wer sind die (mutmaßlichen) Täter?

Der Bundesregierung ist lediglich der nachstehende Sachverhalt bekannt, bei dem die Drohungen allerdings nicht von islamfeindlichen Gruppierungen ausgingen:

Am 4. Mai 2013 erschienen ca. 70 Salafisten vor der Al-Amanah-Moschee in Lübeck (Schleswig-Holstein), von denen ca. 20 Personen aus der Menge heraus in die Moschee stürmten und dort anwesende Personen bedrohten. Es wurden Morddrohungen ausgesprochen und auch eindeutige Erschießungsgesten gemacht.

15. Welchen Stellenwert hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Agitation gegen Muslime, den Islam oder Moscheeneubauten bei Rechtsextremen in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Organisationen aufschlüsseln)?

Zwar hat das Aktionsfeld der Islamfeindlichkeit als eine Form der Fremdenfeindlichkeit im Rechtsextremismus in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, da Rechtsextremisten mit diesem Thema eine größere Anschlussfähigkeit an die demokratische Gesellschaft als durch eine ethnisch fundierte fremdenfeindliche Propaganda herzustellen glauben. Spätestens seit dem Bundestagswahlkampf 2013 hat jedoch das Thema „Asyl“ islamfeindliche Agitation in seiner Bedeutung überflügelt. Insofern besitzt die Agitation gegen Muslime, den Islam oder Moscheen derzeit nur einen geringeren, jedoch nicht zu vernachlässigenden Stellenwert für öffentliche Aktivitäten von Rechtsextremisten.

16. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung rechtsextremer Gruppierungen an Bürgerinitiativen und Protesten gegen den Bau von Moscheen in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Ort, Anlass, Zeitpunkt und beteiligten Gruppierungen aufschlüsseln)?

Entsprechend dem Rückgang der Bedeutung des Aktionsfeldes der Islamfeindlichkeit fanden von Rechtsextremisten initiierte, gegen den Bau von Moscheen gerichtete Demonstrationen mit einem Mindestmaß an Öffentlichkeitswirkung (ab 20 Teilnehmern) nur in einigen wenigen Fällen statt. Exemplarisch hierfür stehen die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Datum	Land	Ort	Veranstalter	Motto	Teiln.
27.02.2013	TH	Eisenach	NPD/JN	„Keine Moschee in unserer Stadt“	70
16.03.2013	TH	Eisenach	NPD/JN	„Keine Moschee in Eisenach“	30
17.08.2013	SN	Leipzig	NPD/JN	„Maria statt Scharia – Gegen die Islamisierung Deutschlands“	80
02.02.2014	NW	Remscheid	„pro NRW“	„Bürgerentscheid über DITIB Moschee durchsetzen“ (Mahnwache gegen Grundsteinlegung)	20

17. Inwieweit gibt es bei Polizei- und Innenbehörden von Bund und Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen über eine Erweiterung des Themenfeldkatalogs beim Begriff der „Hasskriminalität“ um ein Unterthema „islamfeindlich“ bzw. „muslimfeindlich“, wie es im Falle des Unterthemas „Antisemitismus“ seit längerem geschehen ist?
- Wann, bei welcher Gelegenheit, und mit welchem Ergebnis wurde diese Thematik erörtert?
 - Welche diesbezüglichen Forderungen von Behörden, muslimischen Verbänden oder aus der Kriminologie sind der Bundesregierung bekannt?
 - Inwieweit wurden von Seiten internationaler Organisationen und Gremien diesbezügliche Erwartungen an die Bundesregierung geäußert, und wie reagierte diese darauf?
 - Wie begründet die Bundesregierung, dass bislang keine derartige erweiterte Unterteilung des Themenfeldkatalogs „Hasskriminalität“ um ein Unterthema „islamfeindlich“ bzw. „muslimfeindlich“ erfolgt ist?

Bezüglich der möglichen Einführung eines neuen Unterthemas „islamfeindlich“ oder „muslimfeindlich“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“ vom 3. Juni 2013 auf Bundestagsdrucksache 17/13686 verwiesen, die dem aktuellen Sachstand entspricht.

18. Welche allgemeinen und konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Rüge des ECRI über Defizite bei der Bekämpfung des Rassismus in Deutschland?

Im aktuellen Bericht des Antirassismus-Komitees des Europarats (ECRI) werden nicht nur Rügen ausgesprochen, sondern auch eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen und Projekten zur Bekämpfung von Rassismus auf allen Ebenen der Gesellschaft ausdrücklich gewürdigt. Aus der Gesamtschau des Berichts wird deutlich, dass das Thema „Rassismus in Deutschland“ sehr ernst genommen wird. Gleichzeitig ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewusst, dass bei den Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus nicht nachgelassen werden darf. Den Empfehlungen von ECRI wird deswegen große Relevanz beigemessen. Derzeit befasst sich die Bundesregierung mit den im aktuellen ECRI-Bericht ausgesprochenen Empfehlungen und prüft die bestehende Rechtslage im Hinblick auf Umsetzungsdefizite.

- Inwieweit nimmt die Bundesregierung die ECRI-Rüge als Anlass, um eine Reform des Systems zur Erfassung rassistischer, fremdenfeindlicher und homophober Straftaten anzuregen?

Die Bundesregierung setzt sich entsprechend der Empfehlung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (NSU-Untersuchungsausschuss; Bundestagsdrucksache 17/14600 vom 22. August 2013) für eine Überprüfung des Themenfeldkatalogs PMK ein.

Vor dem Hintergrund, dass die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Kriminalität im Jahr 2001 mit Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) in Kraft gesetzt wurden, kann eine solche nur im Rahmen der zuständigen Gremien der IMK erfolgen.

- b) Inwieweit hält die Bundesregierung nach der ECRI-Rüge eine Verschärfung des Straftatbestands der Volksverhetzung für erforderlich, insofern, dass für eine Feststellung der Strafbarkeit nicht mehr eine Störung des öffentlichen Friedens nachgewiesen werden muss?

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass der in § 130 Absatz 1 StGB eröffnete Bezug zur Störung des öffentlichen Friedens Fragen aufwerfen kann. Die Charakterisierung als „geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören“ dient dazu, (lediglich) zu missbilligende Äußerungen, die mit allen gesellschaftlichen Mitteln bekämpft werden sollten, von denjenigen zu unterscheiden, auf die auch strafrechtlich reagiert werden muss. Dies entspricht dem der deutschen Strafrechtsordnung zugrunde liegenden Prinzip, dass in einem Rechtsstaat das Strafrecht immer das „äußerste Mittel“ (Ultima Ratio) sein muss. Dabei spielt auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine zentrale Rolle. Dessen fundamentale Bedeutung darf in einer Demokratie nicht aus dem Blick geraten. Es wird derzeit geprüft, ob die momentane Fassung des § 130 Absatz 1 StGB einer effektiven Ahndung strafwürdigen Verhaltens im Wege stehen kann.